57. Findet der § 36 Nr. 6 C.P.O. auch im Bollstreckungsversahren Anwendung?

VII. Civilsenat. Beschl. v. 31. März 1903 in bem W.'schen Berteilungsversahren. Beschw.-Rep. VII. 35/03.

I. Oberlanbesgericht Breslau.

Mus ben Grünben:

... Benn gur Bornahme einer Amangsvollftredung die Mitwirfung bes Gerichts nötig ift, und verschiedene Gerichte, von benen eines zuständig ift, sich rechtsfräftig für unzuständig ertlärt haben, so muß bie rechtliche Möglichkeit gegeben fein, bie Beftimmung bes quftanbigen Gerichts burch eine höhere Inftang herbeizuführen; ber Mangel folder Möglichkeit wurde einer mit ber Rechtsorbnung unverträglichen Rechtsverweigerung gleichkommen. Da ein anderer Beg, als ber in § 36 C.B.D. bezeichnete, gesetslich nicht vorgesehen ift, so erübrigt nur die Anwendung dieser Bestimmung in Rr. 6 daselbst. Es bedarf hierzu nicht einmal der Heranziehung der Analogie; die Bestimmung ift unmittelbar anwendbar. Das Bollftredungsverfahren mit Einschluß bes Berteilungsverfahrens gehört zweifellos nicht in bas Gebiet ber freiwilligen, sonbern in bas ber ftreitigen Gerichtsbarteit: es bandelt sich bierbei um die Berfolgung privatrechtlicher Ansprliche ber einen Person gegen die andere mittels eines Verfahrens, bas burch die Civilprozefordnung ausbrücklich geregelt ist, und das in einer gerichtlichen Entscheidung (bem Pfandungsbeschlusse, bem Berteilungsplane, bem Arreftbefehl w gipfelt. In biefem weiteren Sinne ift ber Ausbrud "Rechtsftreit" im § 36 Rr. 6 C.B.D. ju verstehen (vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 39 S. 426)."...